

Fachdienst 32

25.11.2020/16.12.2020

Besprechungsprotokoll

(zugleich Unterrichtung der Vorhabenträgerin nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG)¹

Besprechung:	1. Scoping-Termin nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG, § 13 UVwG²: Erweiterung Steinbruch Albeck; Errichtung der DK0-Betriebsdeponie Albeck 2. Vorantragskonferenz: Errichtung der DK0-Betriebsdeponie Albeck; Erweiterung Steinbruch Albeck; Errichtung einer Baustoffrecyclinganlage Antragstellerin: Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau		
Termin:	19. November 2020		
Besprechungsform:	Digital als Zoom-Meeting		
Beginn:	13:00 Uhr	Ende:	18:30 Uhr
Verfasser:	Zeynep Sirin und Marlene Fauth		
Anlage/n:	Teilnehmerliste		
Teilnehmer*Innen:	Siehe Teilnehmerliste		

1. Einleitung

Ziel und Zweck des Scoping-Termins ist es, den Vorhabenträger frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die dieser voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) zu unterrichten und zu beraten. Insbesondere sollen Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt werden. Abschließende Aussagen über den Untersuchungsumfang werden nicht getroffen. Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken (vgl. hierzu § 15 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 13 UVwG). Die im Verfahren zu beteiligenden Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen sollen Gelegenheit erhalten, an dem Scoping-Termin teilzunehmen.

Im Anschluss an den Scoping-Termin werden nach einer kurzen Pause im Rahmen einer Vorantragskonferenz jeweils für die Vorhaben Erweiterung des Steinbruchs, Errichtung einer DK0-Betriebsdeponie und die Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage die Antragsunterlagen besprochen. Die Vorhabensträgerin erklärt sich damit einverstanden, dass auch hier die Verbände teilnehmen können.

Die Firma Eckle betreibt den Steinbruch auf Gemarkungen Albeck und Hörvelsingen, Gemeinde Langenau, auf Grundlage der letzten immissionsschutzrechtlichen Geneh-

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Nr. 29, S. 1328).

² Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. Nr. 3, S. 37).

migung vom 14.10.1997. Darin ist der Gesteinsabbau auf der genehmigten Fläche bis 31.12.2022 befristet.

Die Fa. Eckle plant die Erweiterung der genehmigten Steinbruchfläche in westlicher Richtung und eine geänderte Rekultivierung. Hierfür hat die Firma Eckle eine UVP nach §§ 9 und 7 Abs. 3 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt. Des Weiteren plant die Fa. Eckle die Errichtung einer DK0-Betriebsdeponie im Steinbruch Albeck. Nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bedarf es hierfür eines Planfeststellungsverfahrens (PFV). Das Vorhaben ist UVP-pflichtig nach § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 32 – Umwelt- und Arbeitsschutz (FD32), führt das PFV als zuständige untere Abfallrechtsbehörde durch. Hinsichtlich der DK0-Betriebsdeponie fand bereits am 21. Juni 2018 ein Scoping-Termin statt. Gemeinsam mit dem Scoping-Termin für das Steinbruchverfahren findet ein erneuter, ergänzender Scoping-Termin für die DK0-Betriebsdeponie statt, insbesondere deshalb, weil die Deponie weiter westlich errichtet werden soll als zuvor geplant. Die im Protokoll zum Scoping-Termin vom 21. Juni 2018 festgehaltenen Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit hier nichts Gegenteiliges ausgesagt ist bzw. die im Protokoll enthaltenen Punkte nicht bereits erledigt sind.

Aufgrund mehrerer vorangegangener Besprechungen wird zu Beginn festgehalten, was der gemeinsame Konsens für das Gesamtvorhaben ist.

- Es werden drei getrennte Zulassungsverfahren durchgeführt.
- Anstatt des ursprünglich geplanten Bebauungsplans für den Bereich der Bauschuttrecyclinganlage wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Langenau und der Vorhabenträgerin geschlossen. Das Landratsamt benötigt noch die Aussage der Baurechtsbehörde, dass das Vorhaben nach §§ 35 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.
- Es herrscht Einigkeit darüber, dass der genehmigte Endzustand des Steinbruchs die Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung darstellt.
- Es sind zwei getrennte Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchzuführen, eine für die Steinbrucherweiterung einschl. Steinbruchrekultivierung und eine für die Errichtung der DK0-Betriebsdeponie.
- Es gilt für eine Planung mit Deponie genauso wie für eine Planung ohne Deponie der gleiche Rekultivierungsendzustand (Modellierung) für den Steinbruch.
- Alle drei Zulassungsverfahren sollen parallel in enger Koordination durchgeführt werden.

Zum Gesamtvorhaben erläutert Herr Nusser-Jungmann, dass es Ziel der Firma Eckle ist, Synergieeffekte zu nutzen. Zum einen werden Leerfahrten von Lkw's vermieden, indem auf der Hinfahrt Bauschutt von Baustellen angeliefert wird und anschließend auf der Rückfahrt Recyclingmaterial oder frischer Kalkstein auf die Baustellen gefahren wird. Zum anderen können Lkw-Fahrten vermieden werden, weil das bei der Recyclinganlage anfallende Restmaterial nicht in externe Deponien transportiert werden muss.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Herr Nusser-Jungmann führt aus, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Umweltverwaltungsgesetz am 11.02.2020 in der Robert-Bosch-Halle in Albeck stattfand. Die Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 12.03.2020. Die Auswertung der Stellungnahmen wurde durch Herrn Prof. Birk und Frau Dr. Miller vorgenommen, ebenso die Ergänzungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags, der die Rahmenbedingungen zwischen der Stadt Langenau und der Fa. Eckle festlegen soll. Aktuell liegt der öffentlichrechtliche Vertrag zur Prüfung bei der Stadt Langenau.

2. Scoping-Termin

Herr Dörr stellt die PowerPoint-Präsentation für den Scoping-Termin vor.

Er erläutert auch den Zusammenhang zwischen Steinbrucherweiterung und Deponie. Der "Suchraum" für die Deponie befindet sich gegenüber dem 1. Scoping- Termin am 21.06.2018 weiter westlich im Erweiterungsbereich des Steinbruches, v.a., weil sich eine Veränderung der Massen im Gestein der unteren Süßwassermolasse ergeben hat. Auch muss in diesem westlichen Bereich nicht verwertbares Gestein aus dem Steinbruch untergebracht werden und die laufende Fremdmaterialannahme soll nicht unterbrochen werden.

Auf der untersten Steinbruchsohle soll in diesem Bereich zunächst nicht verwertbares Steinbruchmaterial aufgebracht werden, darüber wird der Deponiekörper angelegt. Für die Deponie sind 5 Bauabschnitte vorgesehen; die Entwässerung erfolgt im Freispiegel. Über den Deponiekörper wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht. Für die Biotope innerhalb und in der Umgebung des Steinbruches ist eine Matrix erstellt worden. Ein Biotop innerhalb des Steinbruchbereiches ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) beseitigt bzw. verlagert worden.

2.1 Steinbrucherweiterung (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit UVP)

Für die Steinbrucherweiterung plant die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen und Gutachten einzureichen: Antrag nach BlmSchG, Immissionsschutzgutachten für Schall, Staub und Sprengerschütterungen (fertigt Herr Dr. Wieck), UVP, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und das Protokoll zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Geplant ist die Erweiterung des Gesteinsabbaus in Richtung Westen. Laut Regionalplan handelt es sich aktuell größtenteils um ein "Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Es sollen jährlich durchschnittlich 300.000 t verkauft werden. Hierbei
wird mit einer Abbaufläche von ca. 6,3 ha (brutto) und einer Abbauzeit von ca. 20 Jahren geplant. Herr Dörr erläutert auch, dass in Bezug auf einen sehr kleinen Bereich der
Erweiterungsfläche, der sich nicht innerhalb des derzeitigen Vorranggebietes für Gestein befindet, aber in der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplanes enthalten ist, eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller erfolgt ist. Auch aus
der Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums
Tübingen vom 16.11.2020 mit Verweis auf eine frühere Stellungnahme vom
19.06.2018 ergeben sich keine Bedenken.

Einzelne Schutzgüter

Schutzgut Flora und Fauna

Es liegen bezüglich den Auswirkungen auf Flora und Fauna innerhalb des Vorhabensbereiches bereits Kartierungen aus dem Jahr 2016 sowie Nachkartierungen aus den Jahren 2018 und 2019 vor. Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen, so dass die Erheblichkeitsprüfung entfällt. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Die Zerschneidung von möglichen Biotopverbundachsen ist noch zu prüfen.

In den Jahren 2016, 2018 und 2019 wurden Kartierungen zu den Biotoptypen im Untersuchungsgebiet gemacht und alle Pflanzenarten im Erweiterungsgebiet kartiert. Außerdem erfolgte eine Reptilien- und Amphibienkartierung, Vogelkartierung (insbesondere auch Feld- und Felsenbrüter) sowie eine Kartierung sonstiger artenschutzrelevante Arten und eine Tagfalterkartierung.

Herr Birnbaum vom BUND trägt zu diesem Schutzgut die schriftliche gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Schwäbischen Albvereins (SAV), ausgearbeitet von Herrn Dr. Wohnhas, vor. Die Stellungnahme wird dem Landratsamt noch elektronisch zugesandt (ist inzwischen erfolgt). In der Stellungnahme wird Kritik darüber ausgeübt, dass der Regionalplan aus dem Jahr 2006 nicht eingehalten wird. Des Weiteren wurden die Biotope 0448-Doline- und 0449-Magerrasen- zerstört. Hierzu wird von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) angemerkt, dass die Biotope im Jahr 2016 lediglich umgesiedelt und flächengleich nach Westen, direkt angrenzend, verschoben wurden. Eine langfristige Erhaltung aller Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefordert, insbesondere der langfristige Erhalt des Magerrasens westlich des Steinbruches, Biotop Nr. 0447. Ein fachliches Monitoring wird von der uNB hierzu gefordert. Das begleitende Monitoring wird von Herrn Dörr zugesagt. Außerdem fordern die Verbände weitere Kartierungen in 2021. Hierzu entgegnet Herr Dörr, dass Erhebungen in den vergangenen 5 Jahren erfolgt sind.

Insgesamt wird das Vorhaben im Sinne einer Ressourcenschonung von den vertretenen Verbänden positiv bewertet.

Herr Groß vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) stimmt den Ausführungen von Herrn Birnbaum zu. Er bemängelt, dass das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Laushalde" nicht in den Untersuchungsraum einbezogen worden ist und fordert, dass das verlegte Biotop weniger beansprucht wird. Hierauf antwortet Herr Nusser-Jungmann, dass die LKW nach der bald erfolgenden Förderbandverlegung nicht mehr an den Biotopen vorbeifahren müssen. Die beiden Biotopteile können nach Verlegung des Bandes bzw. der Fahrstrecke für LKW verbunden werden. Frau Fauth schlägt vor, dass die Vorlage des von Herrn Birnbaum zitierten Schreibens abgewartet wird und anschließend die darin aufgeführten Punkte zwischen dem FD 24 (Forst- und Naturschutz) und den privaten Verbänden besprochen werden. So können vorhabensrelevante Punkte und die Forderung nach Erhaltung von Biotopen außerhalb der Vorhabensfläche abgegrenzt und Lösungen gefunden werden.

Herr Dörr sagt zu, dass die Anliegen der Verbände in die Planung einfließen sollen, allerdings mit den derzeit vorliegenden Untersuchungen ins Genehmigungsverfahren gegangen werden soll.

Frau Weiß-Deuschle merkt an, dass alle Erkenntnisse, die seit 2016 in Bezug auf dieses Schutzgut vorliegen, im Verfahren berücksichtigt werden müssen und zu einem plausiblen Gesamtbild in einer zusammenfassenden saP zu aktualisieren sind. Herr Seitz erläutert, dass derzeit 2 Flächen (südwestliche Biotopausgleichsfläche und nordöstlich der Recyclingfläche) für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatznahmen (CEF-Maßnahmen) angelegt sind und eine weitere im Westen für die Förderband- und Brecherverlegung in 2021 kommen wird.

Weitere Erläuterungen der uNB:

Seit 2016 haben sich Änderungen im Steinbruch ergeben.

Die seit 2016 erfolgten Änderungen sind u.a. die bereits gebauten Teile der Recyclinganlage mit damit verbundenen CEF-Maßnahmen, im Hinblick auf das Blmsch-Änderungsverfahren "Brecherverlegung" im Steinbruch bereits teilweise durchgeführte Trassenverlegung sowie zugehörige CEF-Maßnahmen, ein neues Artenschutzkonzept im Zusammenhang mit dem BlmSchG-Verfahren "Brecherverlegung", Nachkartierung des nach Westen verlegten geschützten Biotopkomplexes von ca. 3000 m², für den Herr Seitz von der UNB 2016 eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Vor diesem Hintergrund kann die Kartierung von 2016 allenfalls als Grundlage herangezogen werden, die durch die danach erfolgten Kartierungen, Monitoring, Änderungen vom Planungsbüro zu ergänzen ist.

Im Hinblick auf den Erweiterungsbereich sind noch neue Kartierungen zu den Offenlandarten und sonstigen ackerrelevanten Arten (Insekten) in Abstimmung mit der uNB durchzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Hier wird zur Bestandsermittlung eine Aufnahme des Ist-Zustandes, von landschaftsprägenden Elementen, erholungswirksamen Strukturen sowie Vorbelastungen gemacht.

Zum Thema Einsehbarkeit erwähnt Frau Fauth, dass der Steinbruch auf der Höhe zwischen Bernstadt und Hörvelsingen deutlich sichtbar ist. Herr Schreijäg ergänzt, dass der am nordöstlichen Ortsrand von Hörvelsingen gelegene Sportplatz, das Wohngebiet "Am Ofenloch" und die in diesem Bereich verlaufenden Wanderwege Berücksichtigung finden müssen. Der Untersuchungsraum ist zu erweitern. Herr Dörr erklärt, dass weitere Sichtbeziehungen geprüft und im Verfahren berücksichtigt werden.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft erläutert Herr Seitz, dass die Rekultivierungsplanung auch bezüglich des Landschaftsbildes im Bereich des Umgriffs des bestehenden Steinbruchs ggf. auch auf kommunalen Flächen außerhalb des Steinbruchs bei der UVP zu berücksichtigen sind.

Er führt aus, welche Möglichkeiten im Rahmen einer Rekultivierung bestehen, z. B. wären Baumpflanzungen möglich bzw. auch Maßnahmen in der Landschaft außerhalb, auf geeigneten Flächen. Der Vorschlag wird von Herrn Schreijäg unterstützt und dahingehend ergänzt, dass eine (bessere) Eingrünung des Steinbruches auch im kommunalen Sinne ist.

Herr Dörr sagt zu, die von Frau Weiss-Deuschle und Herrn Seitz benannten Punkte nochmals zu prüfen.

Erläuterungen der uNB:

Es gibt bisher von Seiten der Antragstellerin noch keine mit der uNB abgestimmte Planung zur geplanten Geländeform der Rekultivierung im bestehenden Steinbruch. Die Firma Eckle möchte erst im Rahmen der Antragstellung ein Geländemodell für die Steinbruchrekultivierung aufnehmen. Der Bereich des bestehenden Steinbruchs, bei dem sich wegen der geplanten Deponie eine von der Antragstellerin noch nicht näher dargestellte Rekultivierungsänderung ergibt, muss ebenfalls Gegenstand des zu stellenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Steinbruchs werden. Bisher ist in den Unterlagen lediglich die Rede von der geplanten "Steinbrucherweiterung". Der in den übersandten Unterlagen verwendete Antragsgegenstand "Steinbrucherweiterung" greift zu kurz.

D.h. alle Beschreibungen, Unterlagen, Pläne für die UVP sowie für den Antragsteil für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung Steinbruch müssen sich ausdrücklich auf einen Antragsgegenstand "Antrag auf Änderung der Rekultivierung des bestehenden Steinbruch sowie auf flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs mit zugehöriger Rekultivierung beziehen (vgl. auch Erläuterungen der uNB zum Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens unter Ziffer 3.2 dieses Protokolles).

Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte 1:25.00 (KN25) liegt auf der Vorhabensfläche ausschließlich der Bodentyp Rendzina aus tertiärem Süßwasserkalk vor. Zu erwarten sind daher Böden, die bezüglich der Bodenfunktionen als gering einzustufen sind.

Frau Rüdiger merkt an, dass die Bodenfunktionen tatsächlich niedrig bewertet sind, es laut ihrem System auf den vorgesehenen Erweiterungsflächen jedoch Sonderstandorte für naturnahe Vegetation gibt. Eine Einstufung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation führt zur höchsten möglichen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen. Herr Dörr erwidert, dass keine Biotope mehr im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und somit auch keine Sonderstandorte mehr vorliegen. Er wird jedoch alle vier Boden-Eigenschaften bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigen.

Von Herrn Dörr wird bestätigt, dass das Schutzgut "Fläche" sowie weitere kleinere Schutzgüter in den Unterlagen ergänzt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Abfrage bei der Landesdenkmalverwaltung Baden-Württemberg nach archäologischen Denkmälern und Fundstellen wird aktualisiert. Die Auswirkungen des Eingriffs in das Schutzgut werden abgeschätzt und das Konfliktpotenzial ermittelt. Im Übrigen bestehen keine weiteren Anmerkungen zu dem Schutzgut.

Schutzgut Mensch

Es wird eine Lärm- und eine Staubimmissionsprognose erstellt werden, außerdem ein Sprenggutachten. Es stellt sich die Frage, ob ein Lärmgutachten für alle Vorhaben gemeinsam erstellt wird oder drei getrennte Gutachten je nach Vorhaben. Es besteht Einigkeit, dass ein Gesamtgutachten mit einer Gesamtlärmangabe für alle drei Vorhaben möglich ist, sofern im Gutachten die Lärmquellen zuordenbar sind und die Vorbelastung und Zusatzbelastung jeweils ersichtlich werden. Wichtig ist, dass aus dem Gutachten hervorgeht, welche Anlage den jeweiligen Lärm verursacht. Einigkeit

besteht auch darüber, dass Lärmimmissionen von insgesamt 4 Anlagen zu betrachten sind: Steinbruch, Deponie, Bauschuttrecyclinganlage und Brecheranlage im Steinbruch. Herr Dörr wird intern abklären, wie das Gutachten letztendlich ausgestaltet werden soll.

Auf den Hinweis von Herrn Birnbaum zum Zielverkehr erläutert Herr Dörr, dass ein Verkehrsgutachten im eigentlichen Sinn nicht gefordert ist und der Anlagenzielverkehr bis 500 m ab Betriebsgelände nach TA-Lärm einzubeziehen ist.

Frau Scholz stellt die Frage, ob nicht nur der Mensch, sondern auch Kulturpflanzen durch Staubablagerungen beeinträchtigt werden können. Herr Dörr antwortet, dass ihm bisher keine Ertragseinbußen bekannt sind, zumal hier auch der Sicherheitsabstand eingehalten wird und deshalb Auswirkungen auf die Landwirtschaft als sehr gering einzustufen sind. Er wird aber beim Schutzgut Flora und Fauna eine Aussage für Natur- und Kulturpflanzen treffen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Auf der Vorhabensfläche sind keine Fließ- und Oberflächengewässer vorhanden. Aus dem Steinbruch wird kein Niederschlagswasser abgeleitet. Untersuchungen zu Oberflächengewässern sind daher nicht vorgesehen.

Grundwasser:

Im Rahmen des Vorberichts wurden die Ergebnisse der seit dem Jahr 2018 regelmäßig durchgeführten Grundwassermessungen ausgewertet und zeitbezogen dargestellt. Der höchste bekannte Grundwasserstand wurde ermittelt. Weiterhin sollen Grundwassermessungen an vier bestehenden repräsentativen Grundwassermessstellen durchgeführt werden. Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind bisher nicht bekannt.

Es wird angemerkt, dass die Grundwassermessungen nicht erst seit 2018 durchgeführt werden, sondern seit dem Jahr 1978. Dies soll im Text korrigiert werden.

Von Seiten der Landeswasserversorgung, Herr Scheck, wird nachgefragt, ob bei Bohrungen der Grundwasserspiegel erreicht wurde. Grundsätzlich geht Herr Scheck zwar davon aus, dass der Grundwasserstand plausibel ist, jedoch fehlen ihm hierzu Angaben in den Unterlagen, die zu ergänzen sind. Außerdem möchte Herr Scheck wissen, wann der höchste Grundwasserstand war. Laut Herrn Veigel war dies im Jahr 2003. Herr Scheck ergänzt schließlich noch, dass der Untersuchungsrahmen zwar in Ordnung ist, jedoch der konkrete Standort der neu einzurichtenden Messstellen für das Monitoring noch abzustimmen ist.

Schutzgut Klima

Mit lokalklimatischen Veränderungen ist nicht zu rechnen, weshalb auf eine vertiefte Bearbeitung des Schutzguts "Klima" in der UVP verzichtet werden kann.

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden thematisiert.

2.2 Errichtung einer DK0-Betriebsdeponie (abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP)

Für die UVP der DK0-Betriebsdeponie sind Fachgutachten zu Schall, Staub und Grundwasser vorgesehen.

Bei der Bearbeitung der UVP für die Deponie wird eine rohe Steinbruchfläche zu Grunde gelegt. Die Deponie kann nur angelegt werden, wenn zuvor der Abbau erfolgt ist.

Einzelne Schutzgüter

Schutzgut Flora und Fauna

Die DK0-Betriebsdeponie folgt dem Gesteinsabbau und dessen Teilverfüllung nach. Sie wird auf rohen Verfüllflächen ohne besonderen Bewuchs oder eine Besiedelung aufgesetzt. Durch den Bau und Betrieb der DK0-Betriebsdeponie besteht im Übrigen kein Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna.

Erläuterungen der uNB:

Gleichwohl gelten die unter Ziffer 2.1 (UVP Steinbruch) formulierten artenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend:

Wie unter Ziffer 2.1 aufgeführt, hat das Planungsbüro vor der Antragstellung alle Daten bis zum jetzigen Zeitpunkt zu einem plausiblen Gesamtbild in einer zusammenfassenden saP zu aktualisieren sowie im Hinblick auf den Erweiterungsbereich noch neue Kartierungen zu den Offenlandarten und sonstigen ackerrelevanten Arten (Insekten) in Abstimmung mit der uNB durchzuführen.

Bezüglich des zukünftigen Deponiebereichs sind mögliche Rohbodenflächenbesiedler (Amphibien, Felsbrüter) artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Kein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch den Bau- und Betrieb der DK0-Betriebsdeponie.

Erläuterungen der uNB:

Die Erläuterungen der uNB unter Ziffer 2.1 (UVP Steinbruch) zum Schutzgut "Landschaftsbild und Erholung" gelten in gleicher Weise.

Schutzgut Boden

Kein Eingriff in das Schutzgut Boden durch den Bau- und Betrieb der DK0-Betriebsdeponie.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kein Eingriff in das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch den Bau und Betrieb der DK0-Betriebsdeponie.

Schutzgut Mensch

s. Ausführungen unter Punkt 2.1 Steinbrucherweiterung - Schutzgut Mensch

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Sickerwasser aus der Deponie wird über ein Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände in die öffentliche Kanalisation abgegeben. Untersuchungen zu diesem Schutzgut sind daher nicht vorgesehen.

Grundwasser:

s. Ausführungen unter Punkt 2.1 Steinbrucherweiterung - Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima

s. Ausführungen unter Punkt 2.1 Steinbrucherweiterung - Schutzgut Klima

Auf die schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, höhere Raumordnungsbehörde, vom 16.11.2020 und die schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.11.2020 wird verwiesen. Beide Stellungnahmen werden der Vorhabenträgerin übersendet.

3. Vorantragskonferenz

3.1 Errichtung einer DK0-Betriebsdeponie

Herr Veigel erklärt, dass für die Errichtung der Deponie keine geologische Barriere vorhanden ist, weshalb Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Die PowerPoint Präsentation für die Errichtung der DK0-Betriebsdeponie wird von AU-Consult, Herrn Schatz und Herr Kroner, vorgestellt.

Die Sickerwassersammelleitung für die geplanten 5 Schachtbauwerke soll bereits im Winter 2020/2021 gebaut werden. Bezüglich Fragen zur Ausführung (Ummantelung) und Dimensionierung der Leitung ist mit Herrn Höfelmeier vom LRA Kontakt aufzunehmen.

Frau Rüdiger merkt an, dass auf der S. 13 der Technischen Beschreibung der Deponie, im zweiten Abschnitt, korrekterweise Z0*IIIA-Material und nicht Z0*-Material zu schreiben ist.

Die Firma Eckle plant ein Abbauende für den Steinbruch im Jahr 2040. Daraus folgend hat Frau Weiss-Deuschle darauf hingewiesen, dass die Rekultivierung des Steinbruchs nachlaufend zeitnah abgeschlossen sein muss. Gesprochen wurde über einen Rekultivierungsabschluss von 12 Jahren nach Abbauende.

Da die Firma Eckle die Rekultivierung durch die Deponie ersetzen möchte, ergibt sich ein Deponieabschluss mit gleichem Zeithorizont. Frau Weiss-Deuschle erläutert, dass die Rekultivierung des Steinbruchs nicht nur als Deponie dargestellt werden kann, sondern dass auch eine plausible Rekultivierungsplanung für den Steinbruch ohne Deponierung dargestellt werden muss, weil nur diese Gegenstand einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sein kann.

Im Hinblick auf die Deponie fordert die uNB die Darstellung der Verfüllung der Deponie in Schritten bzw. in Zwischenstufen von Anfang bis Ende, parallel zum Steinbruch. Beginn, Zwischenschritte und Ende der Deponie ist in Übersichtsplänen und Schnitten darzustellen. Die beiden Konzepte für Steinbruch und Deponie müssen kompatibel sein. Für beide Verfahren ist jeweils ein LBP und eine saP auszuarbeiten. Es ist dar-

zustellen, welche Planung was verursacht und welche Planung welche Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen übernimmt. Hier liegt die Schnittstelle für die Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Von Seiten des Naturschutzes wird ergänzend zu der Deponie (Gegenstand des abfallrechtlichen Verfahrens) als Antragsgegenstand für das BImSch-

Änderungsverfahren Steinbruchrekultivierung die Darstellung einer Rekultivierung im klassischen Sinne (ohne Deponie) gefordert. Der Nachweis einer solchen Rekultivierung ist Genehmigungsvoraussetzung nach Naturschutzrecht.

Die geplante Endmodellierung von Rekultivierung Steinbruch sowie Rekultivierung mit Deponie müssen ein und dieselbe Endhöhe haben.

Von Herrn Seitz wird festgestellt, dass der in der Präsentation zum LBP dargestellte Plan bereits im September 2019 und am 21. Januar 2020 vorgestellt wurde. Im Januar 2020 enthielt er noch eine Überhöhung ("Deponiekuppe"), die vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis sehr kritisch eingestuft wurde, aber hier nun weiter abgebildet ist. Herr Veigel bestätigte, dass der Plan in der Präsentation vom Januar 2020 unverändert mit Überhöhung übernommen wurde. Er erläutert, dass sich der Plan möglichst aus der bisher genehmigten Planung entwickeln sollte und darüber hinaus deponierechtliche Belange berücksichtigt worden sind. Die höchste Erhebung entspreche der Höhe der Landesstraße. Herr Dörr fügt hinzu, dass es Sache der Antragstellerin ist, wie sie ihren Antrag einreichen will und das LRA darauf basierend seine Entscheidung treffen muss.

Herr Reichelt fragt nach, warum von der Antragstellerin der Weg mit der Überhöhung gewählt wird. Wie viel mehr an Deponievolumen ergibt sich dadurch? Weshalb werden für wenige Prozent mehr Deponievolumen (Größenordnung 5%) ein schwieriger Abwägungsprozess mit dem Schutzgut Landschaftsbild und ein längeres Genehmigungsverfahren riskiert? Nach bisherigen Erkenntnissen führt die Planung mit der Überhöhung nicht zu einem mehr an Deponievolumen in einer Größenordnung von 20 bis 30%, bei dem eine Abwägung mit dem Schutzgut Landschaftsbild möglicherweise anders ausfallen könnte. Dem entgegnet Herr Schatz, dass die Deponieverordnung (DepV) zwingend ein Oberflächengefälle vorsieht, weshalb mit der Überhöhung geplant werden muss. Hier wurde mit einem Gefälle von 5% geplant. Des Weiteren möchte Herr Reichelt wissen, wie viel Prozent weniger Deponievolumen daraus resultieren, wenn keine Überhöhung geplant würde. Laut Herrn Dörr würde es sich um ca. 100.000 m³ handeln.

Das Landratsamt kann diese Haltung nicht nachvollziehen. Man einigt sich deshalb auf die Erstellung einer Visualisierung und der Vorlage von zwei digitalen Geländemodellen: geplante DK0-Betriebsdeponie mit 5 %-Gefälle und Kuppe sowie DK0-Betriebsdeponie mit 5 %-Gefälle, jedoch ohne Kuppe. Frau Weiß-Deuschle empfiehlt, die Geländemodelle bereits vorab dem LRA vorzulegen und im Hinblick auf die Geländeform vor der Ausarbeitung der Antragsunterlagen und der Antragstellung mit dem Naturschutz abzustimmen.

Herr Nusser-Jungmann legt dar, dass nach 5 Jahren Planung die Unterlagen jetzt eingereicht werden sollen.

Frau Scholz vom Fachdienst Landwirtschaft erläutert ihre Anforderungen an die Unterlagen mündlich und legt nach der Besprechung ihre Anforderungen schriftlich vor:

A) UVP:

Die Staubbelastung sollte auf das Schutzgut Flora und Fauna (landwirtschaftliche Kulturen im Einflussbereich) erweitert werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung in einem Gutachten dargestellt wird.

B) Vollständigkeit der Unterlagen:

Die Belange der Landwirtschaft sind in den Antragsunterlagen sichtbar aufzuführen.

- Eingriff
 - Die jeweiligen Flurstücknummern sind zu benennen. Außerdem sind Aussagen darüber zu machen, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftswege betroffen sind.
- Nachvollziehbare Darstellung der Rekultivierung Es ist ein Vergleich über den Rekultivierungsplan aus aktuellem rechtlichen Stand mit der Zielplanung auf der gesamten Fläche anzufertigen. In diesem Vergleich soll die landwirtschaftliche Nutzung detailliert beschrieben werden (z.B. Grundstücke mit Grünland und Ackerland). Zudem soll darin auch eine Flächenbilanz erstellt werden. Darüber hinaus soll der Rekultivierungsablauf und die Flächenqualität der landwirtschaftlichen Flächen dargestellt werden (Literatur Quellen nennen) und aufgezeigt werden, wie die Vorgehensweise nach der Rekultivierung aussieht z.B. Verkauf landwirtschaftlicher Flächen
- <u>Darstellung von Kompensationsmaßnahmen</u>
 Bei der Darstellung der Kompensationsmaßnahmen, soll auch der rechtliche Hintergrund (Artenschutz, Naturschutz) aufgeführt werden.
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Vorhabenfläche
 § 15 Absatz 3 BNatSchG ist abzuhandeln und z.B. Aussagen zur Bodengüte
 beanspruchter Fläche oder zur Beeinträchtigung benachbarter Flächen sollen
 gemacht werden.

Frau Fauth weist darauf hin, dass neben den nach § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen (Inhalt UVP-Bericht) die in §19 DepV aufgelisteten Antragsunterlagen vorzulegen sind. Die in Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen, insbesondere die Erforderlichkeit eines Qualitätsmanagementplans sowie eines Standsicherheitsnachweises sind zu beachten.

3.2 Erweiterung Steinbruch

Erläuterungen der uNB:

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens Steinbruch, das das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Naturschutzrecht sowie das Baugenehmigungsverfahren konzentriert, ist

- die Änderung der Rekultivierung im naturschutzrechtlichen Sinne des bestehenden Steinbruchs durch Änderungen der Geländeform (im Vergleich zu der als Maßstab heranzuziehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 1997) sowie
- die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in der Fläche einschließlich der Rekultivierung im naturschutzrechtlichen Sinne des gesamten Steinbruchs, das ist die Fläche des bestehenden Steinbruchs (vgl. auch vorheriger Spiegelstrich) sowie der Erweiterungsfläche.

Die Ausführungen und Erläuterungen der uNB unter Ziffer 2.1 (UVP Steinbruch) beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung gelten in gleicher Weise.

Es gibt bisher von Seiten des Antragstellers noch keine mit der uNB abgestimmte Planung zur geplanten Geländeform der Rekultivierung im bestehenden Steinbruch und für die Erweiterungsfläche, Die Firma Eckle möchte erst im Rahmen der Antragstellung ein Geländemodell für die Steinbruchrekultivierung aufnehmen.

Die uNB empfiehlt, rechtzeitig vor der Antragstellung die geplante Geländeform der Rekultivierungsänderung des bestehenden Steinbruchs und der Rekultivierung der geplanten Erweiterungsfläche durch Vorlage eines Plans, aus dem sich die geplante Geländemodellierung als Rekultivierung des gesamten Steinbruchs ergibt, zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungen der uNB unter Ziffer 3.1 (Vorantragskonferenz Deponie) zu Abbauende und Rekultivierungsabschluss gelten in gleicher Weise.

Von Seiten des Naturschutzes wird als Rekultivierung für den Steinbruch die Darstellung der Rekultivierung im naturschutzrechtlichen Sinn gefordert. Das ist Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nur eine solche Rekultivierung kann Gegenstand des Steinbruchgenehmigungsverfahrens, das die naturschutzrechtliche Genehmigung umfassen wird, sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, von der uNB getroffen wird.

Im Hinblick auf den Steinbruch benötigt die Naturschutzbehörde die Darstellung der Rekultivierung in Schritten bzw. in Zwischenstufen von Anfang bis Ende. Es ist ein LBP und eine saP auszuarbeiten.

Der Rhythmus für die Abbaustufen - und Rekultivierungsstufenpläne für die Steinbruchänderung bzw. Steinbrucherweiterung soll bei 5 bis maximal 6 Jahren liegen.

Des Weiteren wird auf die Antragsunterlagen entsprechend §§ 3 bis 5 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung verwiesen.

Es soll die Vorgehensweise bei der Sperrung der Landesstraße während der Sprengungen mit in die Antragsunterlagen aufgenommen werden.

3.3 Errichtung Baustoffrecyclinganlage

Für die Baustoffrecyclinganlage wurde von der Vorhabenträgerin bereits vor fünf Jahren ein Antrag im Entwurf dem LRA zugeschickt.

Grundsätzlich kann auf die Rückäußerungen des Landratsamtes zurückgegriffen werden. Im Übrigen wird auch hier auf §§ 3 bis 5 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung verwiesen.

Die uNB fordert für die Errichtung der Baustoffrecyclinganlage Naturschutzfachpläne (LBP sowie eine saP) an. Dabei ist neben den anderen relevanten Arten auch die Zauneidechse zu berücksichtigen. Außerdem soll im Gesamtrekultivierungsplan jeweils der Bereich der Deponie sowie der Bereich der Baustoffrecyclinganlage eingetragen werden.

Im Gegensatz zum Steinbruch ist für die Bauschuttrecyclinganlage ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach BlmSchG durchzuführen.

Die Antragstellerin prüft, ob sie einen Antrag auf Durchführung eines förmlichen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stellen wird.

4. Sonstiges

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Stadt Langenau und der Fa. Eckle soll Anfang des nächsten Quartals abgeschlossen werden. Das Landratsamt legt dar, dass die Punkte aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nur insoweit vom LRA in die Genehmigungen mitaufgenommen werden können, wenn diese dazu dienen, die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG (Genehmigungsfähigkeit) sicherzustellen oder im Falle des Planfeststellungsverfahrens erforderlich im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind.

Die Antragstellerin und Herr Prof. Birk teilen mit, dass vor offiziellem Start der Genehmigungsverfahren die Anträge der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen, um eine formale Vollständigkeitsprüfung durchzuführen. Ist dies erfolgt, sollen die Anträge an die Stadt Langenau weitergeleitet werden, die dann über die Vorhaben und das gemeindliche Einvernehmen entscheiden wird. Erst dann soll die Verfahrenseinleitung beim Landratsamt erfolgen. Diese Vorgehensweise sei bereits im Gemeinderat und der Öffentlichkeit so kommuniziert worden.

Diese Vorgehensweise wurde vom Landratsamt hinterfragt. Insbesondere wurde von Seiten des Landratsamtes dargelegt, dass wohl nicht die formale Prüfung, ob die Unterlagen schlicht vorhanden sind, gemeint sein kann; andererseits kann eine abschließende materielle Prüfung der Unterlagen nicht ohne Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgen und schließlich kann eine solche Prüfung die Nachforderung von weiteren ergänzenden Unterlagen nicht ausschließen. Schon gar nicht kann ein Fristenlauf in Gang gesetzt werden.

Eine Einigung wurde dergestalt erzielt, dass das Landratsamt eine Vollständigkeitsprüfung in der Form vornehmen wird, als geprüft wird, ob die Unterlagen für den Start des Verfahrens, also die TöB-Beteiligung, vollständig sind. Inwieweit interne Abstimmungen erfolgen, ist dem LRA überlassen.

Die Abgabe der Antragsunterlagen zur "Vollständigkeitsprüfung" soll im ersten Quartal 2021 erfolgen.

Verteiler

Alle Teilnehmer*Innen der Besprechung

Regierungspräsidium Tübingen, höhere Raumordnungsbehörde, Frau Gamerdinger Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Frau Marker